

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.04.2009					

**Betreff**  
**Erlass einer Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der im Entwurf beiliegenden Verordnung

### **Sachverhalt**

#### Anlass:

Nach zwei kleineren Bränden in den Nürnberger U-Bahn-Zugängen Hauptbahnhof und Plärrer am 22.06.2008 und 05.08.2008 hat die Feuerwehr Nürnberg zusammen mit der VAG in mehreren U-Bahnhöfen Feuerbesuchen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in allen U-Bahnhöfen die Gefahr einer Brandentstehung durch offenes Feuer, insbesondere achtlos weggeworfene Zigaretten besteht. Für die Feuerwehr ist jeder Weg vom Zugang zur U-Bahn, über die Verteilergeschosse bis hin zum Bahnsteig ein Angriffs- und Rettungsweg. Die Nürnberger Feuerwehr hält deshalb ein Rauchverbot im gesamten U-Bahnbereich für erforderlich. Die Gefährdung ist gestiegen, weil sich in den letzten Jahren verstärkt Personengruppen in den Zugangs- und Verteilergeschossen treffen und aufhalten und dabei häufig intensiv geraucht wird. Die Stadt Nürnberg hat deshalb bereits eine Verordnung über den Brandschutz in U-Bahnzugängen erlassen.

Seitens des Leiters der Polizeiinspektion Fürth, Herrn Lt. PD Fertinger, wurde angeregt, für Fürth eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Hierzu wurden das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK), die infra fürth verkehr gmbh und die VAG Nürnberg gehört. Alle sprachen sich dafür aus, für Fürth eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Im Stadtgebiet Fürth sind derzeit 6 U-Bahnhöfe in Betrieb. Die Stationen Jakobinenstraße, Fürth-Hauptbahnhof, Rathaus und Stadthalle besitzen jeweils zwei Verteilerebenen, die auch als Fußgängerunterführungen benutzt werden können. Am Bahnhof Klinikum besitzt nur der A-Kopf ein Verteilergeschoss. Der B-Kopf sowie beide Zugänge des Bahnhofs Hardhöhe enden direkt auf der Straßenebene. Seitens der infra fürth verkehr gmbh wurde deshalb im Hinblick auf den Brandschutz vorgeschlagen, an diesen 3 Zugängen, welche jeweils direkt die Straßenebenen mit den Bahnsteigen verbinden, die im Rahmen einer Einhausung überdachten Zugangsbereiche ebenfalls mit Rauchverbot zu belegen. Die infra fürth verkehr gmbh sieht hier einen erhöhten Brandschutzbedarf, da ein Brand innerhalb dieser Einhausung direkte Auswirkungen auf den Bereich des Bahnsteiges haben kann. Es wurde deshalb als einzige Änderung gegenüber der Verordnung der Stadt Nürnberg im § 1 der Verordnung der Satz „An Bahnhofszugängen ohne Verteilergeschoss gilt die Verordnung unmittelbar ab dem überdachten Zugang.“ hinzugefügt. Diese Regelung fand seitens der Polizeiinspektion Fürth und dem ABK ebenfalls Zustimmung.

#### Rechtsgrundlage:

Nach Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen über die Verwendung von Feuer und offenem Licht in Gebäuden oder in der Nähe von Gebäuden oder brandgefährlichen Stoffen erlassen. Die Zugangs- und Verteilerbereiche sind Gebäude. Rauchen fällt unter den Umgang mit Feuer. Der Bereich ab den Entwerter-/Sperranlagen und auf den Bahnsteigen wird wegen des bereits nach § 4 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz geltenden Rauchverbots nicht in die Verordnung aufgenommen.

Verstöße können mit einem Bußgeld von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

#### Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit:

Unterirdische Verkehrsanlagen unterliegen einer besonderen, bauwerksimmanenten Sensibilität für Sicherheitsvorkehrungen. Die zurückliegenden Brandeinsätze und die durchgeführten Feuerbesuchen haben gezeigt, dass in den unterirdischen Gängen eine erhöhte Gefahr durch den Umgang mit offenem Feuer und weggeworfenen Zigaretten besteht. Bereits bei kleinen Schwelbränden kann die Rauchentwicklung in den niedrigen, unterirdischen Gängen zu erheblichen Gefahren führen. Wenngleich es sich nur um kleine Brände handelte, die zügig gelöscht werden konnten, umfasste die Rauchentwicklung jeweils das gesamte Objekt. Deshalb wurde bei U-Bahnzugängen ohne Verteilergeschoss auch bereits der im Rahmen einer Einhausung überdachte Zugang mit aufgenommen.

Das Verbot, in den genannten Bereichen mit offenem Feuer umzugehen und zu rauchen, ist geeignet und erforderlich, diese Gefahr erheblich zu verringern. Die unterirdischen Zugänge und Unterführungen sowie auch die eingehausten Zugänge ohne Verteilergeschoss sind nicht nur Verkehrswege, sondern auch Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege für Hilfs- und Einsatzkräfte. Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Ab den Entwerter- und Sperranlagen besteht bereits ein bundesgesetzliches Verbot. Die Verhinderung der erhöhten Brandgefahren

für den übrigen Bereich der unterirdischen Zugänge und Unterführungen sowie für den Bereich der eingehausten Zugänge ohne Verteilergeschoss übersteigt das Interesse, in diesen Bereichen noch mit Feuer umzugehen oder zu rauchen. U-Bahnbenutzer müssen das Rauchen sowieso einstellen. Personen, die diese Bereiche nur als Durchgang benutzen wollen, können jederzeit überirdische Wege nutzen und dort rauchen.

Mit der Verordnung werden alle Flächen der unterirdischen Zu- und Abgänge sowie der damit verbundenen Fußgängerunterführungen im Bereiche der U-Bahnhöfe und an U-Bahnhofzugängen ohne Verteilergeschoss auch die im Rahmen einer Einhausung überdachten Zugangsbereiche erfasst. Das Verbot gilt für alle Flächen in diesen Bereichen, auch gewerblich genutzte und vermietete Flächen und Räume, und für alle Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, unabhängig von Anlass oder Dauer des Aufenthalts, also auch für Personen, die diese Bereiche nur als Durchgang nutzen.

Die Verbotsbereiche sind für den Bürger verständlich und nachvollziehbar.

Vollzug und Überwachung:

Seitens der infra fürth verkehr gmbh werden, soweit nicht schon im Rahmen der Nürnberger Regelung und im Vorgriff auf die Fürther Regelung bereits teilweise geschehen, geeignete Hinweisschilder und die vorhandenen Ascher entsprechend vor den Zugängen angebracht werden.

Durch diese Verordnung wird der Polizei eine Eingriffsmöglichkeit gegeben. Durch die Bekanntgabe der Verordnung in der Stadtzeitung wird auf die neue Verordnung aufmerksam gemacht werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei wird bei Verstößen erst einmal auf die Verordnung hingewiesen werden. Die Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden, ist nachrangig.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 14.04.2009

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiterin: Frau Raum	Tel.: 1447
--------------------------------	---------------